

II-6222 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7163/1-Pr 1/88

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2838/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dillersberger, Dr. Gugerbauer (2838/J), betreffend § 285a ABGB (Tiere sind keine Sachen), beantworte ich wie folgt:

Aus der mit dem Bundesgesetz über die Rechtstellung von Tieren, BGBl. 1988/179, in Kraft getretenen Bestimmung des § 285a ABGB geht klar hervor, daß Tiere zwar keine "Sachen" sind und durch besondere Gesetze geschützt werden, auf sie die für Sachen geltenden Vorschriften jedoch inso- weit (weiterhin) anzuwenden sind, als keine abweichenden Regelungen bestehen. Beispiel für eine solche abweichende Regelung ist der durch dieses Gesetz gleichfalls einge- fügte neue § 1322a ABGB, in dem festgelegt ist, daß bei Verletzung eines Tieres die tatsächlich aufgewendeten Kosten der Heilung oder eines Heilungsversuches auch dann zu ersetzen sind, wenn sie den Wert des Tieres überstei- gen, soweit auch ein verständiger Tierhalter in der Lage des Geschädigten diese Kosten aufgewendet hätte.

Tiere sind somit durch dieses Bundesgesetz zwar aus den sachenrechtlichen Regelungen des bürgerlichen Rechtes her- ausgehoben worden, doch sind ihnen ua. die - einer "Sache" eigentümlichen - Eigenschaften geblieben, einen in Geld auszudrückenden Wert zu repräsentieren und im Eigentum einer Person stehen bzw. dem Jagd- oder Fischereirecht einer Person unterliegen zu können.

Der Umstand, daß Tiere nicht nur - schützenswerte - Lebe- wesen, sondern zugleich Träger eines materiellen Wertes

sind, hat schon nach früherer Rechtslage dazu geführt, daß ihre vorsätzliche Verletzung, Tötung oder Wegnahme - auch - als Vermögensdelikt strafbar war, wenn sie nicht im Eigentum des Täters standen oder nicht dessen Jagd- oder Fischereiberechtigung unterlagen.

An dieser strafrechtlichen Beurteilung hat sich auch durch das Inkrafttreten der §§ 285a und 1322a ABGB nichts geändert: Denn abgesehen davon, daß der strafrechtliche Sachbegriff schon bislang nicht deckungsgleich mit dem zivilrechtlichen gewesen ist, sodaß eine Änderung des letzteren nicht automatisch auch eine Änderung des ersteren zur Folge hat, kann - bei teleologischer Auslegung - dem Gesetzgeber wohl nicht unterstellt werden, daß er mit den neuen Bestimmungen zwar den zivilrechtlichen Schutz der Tiere bzw. des Tierhalters verbessern, den strafrechtlichen Schutz aber zugleich erheblich verschlechtern wollte. Zweck der Novelle des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches war vielmehr, auch im bürgerlichen Recht den Tieren eine Rechtsnatur zuzuerkennen, die jener vergleichbar ist, welche Tieren aufgrund der Bestimmung gegen Tierquälerei nach § 222 StGB im Strafrecht schon bisher zugekommen ist.

Unbeschadet einer allfälligen Verfolgung wegen Tierquälerei wird daher auch künftig zB die in Bereicherungsabsicht erfolgte unrechtmäßige Wegnahme eines (nicht dem Jagd- oder Fischereirecht eines anderen unterliegenden) fremden Tieres als Diebstahl nach den §§ 127 ff. StGB und das vorsätzliche Verletzen oder Töten eines solchen Tieres (auch) als Sachbeschädigung nach den §§ 125 f. StGB verfolgt werden können.

20 . Dezember 1988

